

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Weltersburg über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flur 1"

Der Ortsgemeinderat von Weltersburg hat in seiner Sitzung am 18.09.1995 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt die Parzelle Nr. 23 in der Flur 1 der Gemarkung Weltersburg.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist:

1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan und Text)
sowie
2. die Begründung.


§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Weltersburg, den 24.10.1995

Ortsgemeinde Weltersburg





Gläser, Ortsbürgermeister

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flur 1",
Weltersburg

1. Begründung:

Bis auf wenige Baugrundstücke ist das Baugebiet
"Flur 1", Ring-Wiesenstraße und Im Boden, bebaut.

Über die Flurstücke 22 und 23 verläuft diagonal eine
20 KV-Freileitung der KEVAG. Das bedeutet für das
Grundstück 23 eine derartige bauliche Einengung, daß
unter Berücksichtigung der Südlage zur Wiesenstraße hin
die festgeschriebene Baulinie im Abstand zur Straße von
9,00 m nicht eingehalten werden kann. Aus diesem Grund
hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 6.12.1994
beschlossen, die Baulinie von 9,00 m auf 7,00 m neu
festzusetzen.

2. Die sonstigen Änderungen, die von der vorgenommenen
Planung nicht betroffen sind, bleiben unberührt.

Montabaur, im Juni 1995

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
- Kreisplanungsstelle -